

Info-Blatt für Versicherte gemäß 234k – 234p VAG i. V. m. VAG-InfoV Betriebliche Altersversorgung mit der Hannoverschen Pensionskasse VVaG

Mit diesem Info-Blatt möchten wir Sie über die Details Ihrer Versicherung informieren. Hierzu sind wir nach den o. g. Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) gesetzlich verpflichtet. Wir wollen uns aber nicht auf diese gesetzliche Verpflichtung beschränken. Vielmehr sehen wir es als unsere Aufgabe an, Sie so umfassend zu informieren, dass Sie selbst Vor- und ggf. auch Nachteile Ihrer Versicherung erkennen und einschätzen können.

Schon aus unserem Selbstverständnis heraus steht bei uns die Sinnhaftigkeit einer Versicherung an erster Stelle!

Weitere Informationen erhalten Sie außerdem bei der Anmeldung und in der Aufnahmebestätigung, in der Renteninformation, auf unserer Homepage und den dort abgelegten Dokumenten und Berichten, oder auf Nachfrage auch persönlich in einem Gespräch, Telefonat oder in Textform.

1. Wer ist mein Vertragspartner?

Ihre Versicherung besteht in der Hannoverschen Pensionskasse VVaG (HPK), Pelikanplatz 23, 30177 Hannover. Wir sind ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und haben uns auf die Altersversorgung der Mitarbeitenden von Waldorfschulen, gemeinnützigen oder ökologischen Einrichtungen, Betrieben und Organisationen spezialisiert. Wir unterstehen – wie jedes andere Versicherungsunternehmen auch – der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn. Fragen, die sich nicht mit uns klären lassen, können Sie auch an die BaFin richten.

2. Nach welchen Bestimmungen richten sich die Versicherungsverhältnisse?

Ihr Rentenanspruch richtet sich unmittelbar gegen die HPK. Auch wenn Ihre Beiträge von Ihrem Arbeitgeber gezahlt werden, erhalten Sie Ihre Rente von uns. Ihrer Versicherungsbestätigung können Sie entnehmen, in welchem Tarif Sie versichert sind. Maßgeblich für Ihre Versicherung sind die Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und ggf. die Tarifbedingungen der HPK. Diese wurden von der BaFin geprüft und genehmigt. Sie können diese Unterlagen in der jeweils aktuellen Version jederzeit auf unserer Internetseite www.hannoversche-kassen.de einsehen. Daneben finden selbstverständlich auch die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, wie z.B. das Betriebsrentengesetz (BetrAVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Anwendung.

3. Welche Laufzeit hat meine Versicherung und wie hoch sind die Beiträge?

Auf Ihrer Versicherungsbestätigung haben wir Ihnen den vereinbarten Renteneintritt bestätigt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Beitragszahlung möglich. Wir ermöglichen Ihnen eine vollkommen flexible Beitragszahlung. Wenn Sie Ihre Beiträge selbst zahlen, können Sie diese jederzeit erhöhen, verringern, die Beitragszahlung unterbrechen und wieder aufnehmen. Beiträge, die der Arbeitgeber zahlt, sind meist in einer Versorgungsordnung festgelegt. Teilweise werden feste, gleichbleibende Beiträge für alle Mitarbeitenden gezahlt. Bei anderen Arbeitgebern variieren die Beiträge, z.B. abhängig von der Höhe des Bruttogehaltes.

4. Müssen die Beiträge versteuert werden?

Wenn Ihr Arbeitgeber die Beiträge an uns zahlt, kümmert er sich auch um die korrekte Versteuerung. In der Regel sind die Beiträge innerhalb festgelegter Grenzen steuer- und sozialabgabenfrei. Die daraus entstehenden Renten sind dann zwar voll zu versteuern, allerdings werden Sie im Rentenalter in der Regel ein geringeres zu versteuerndes Einkommen haben, so dass auch die zu zahlenden Steuern geringer sein werden. Wenn Sie die Beiträge selbst an uns zahlen, sind die Beiträge bereits versteuert.

Die Art der vereinbarten Beitragszahlung (z.B. versteuert oder steuerfrei) können Sie ebenfalls Ihrer Versicherungsbestätigung entnehmen.

5. Besteht eine Sozialabgabenpflicht?

Grundsätzlich gelten alle Renten der betrieblichen Altersversorgung als sogenannte Versorgungsbezüge. Wenn ihre Rente den Freibetrag (KV)/die Freigrenze (PV) übersteigt, führen wir Beiträge an ihre Krankenkasse ab, wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind.

Sind Sie freiwillig oder privat krankenversichert, führen wir keine Beiträge für Sie ab, sondern informieren Ihre Krankenversicherung lediglich über die Höhe Ihrer Rente.

Beiträge zur gesetzlichen Renten- oder Arbeitslosenversicherung brauchen Sie von Ihrer Rente grundsätzlich nicht zu zahlen.

Einzelheiten können sie auch unserem [Merkblatt Renteneintritt](#) auf unserer Homepage entnehmen.

6. Welche Leistung entsteht durch die Beitragszahlung?

Mit jedem eingezahlten Beitrag entsteht für Sie ein Rentenbaustein. Die Summe aller Rentenbausteine ergibt dann Ihre Brutto-Rente. Sie erhalten von uns jedes Jahr eine schriftliche Information über die Höhe der gezahlten Beiträge und der daraus entstandenen Rentenbausteine. Die bereits entstandenen Rentenbausteine sind Ihnen garantiert. Je nach dem, in welchem Tarif Sie versichert sind, haben Sie bei Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch auf

- Altersrente bzw. vorgeschobene oder aufgeschobene Altersrente (alle Tarife)
- Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung (Tarif A, B, C(AI), EnAI und EnAIW)
- Witwen-/Witwerrente (Tarif A(W), B, C(AW), EnAW und EnAIW).

7. Wie geht die HPK mit den ihr anvertrauten Geldern um?

Siehe Vorvertragliche Informationen nach Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (Offenlegungsverordnung) ab Seite 4.

8. Welche Rechte und Pflichten habe ich?

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) „gehört“ die HPK ihren Mitgliedern – also auch Ihnen! Dieses Recht besteht nicht nur formal auf dem Papier, sondern wird bei uns gelebt: Wir freuen uns, wenn Sie an unserer jährlichen Mitgliederversammlung teilnehmen. Hier sind alle ordentlichen Mitglieder berechtigt, über wichtige Fragen abzustimmen: Dies sind insbesondere Veränderungen in der Satzung oder den AVB sowie die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlichen wir rechtzeitig in unserer Mitgliederzeitschrift „WIR“ sowie auf unserer Internetseite.

Ihre Kritik, Ihre Anregungen und natürlich auch Ihr Lob nehmen wir jederzeit dankbar entgegen. Durch Ihre Rückmeldungen helfen Sie uns, noch besser die Wünsche aller Mitglieder erfüllen zu können. Fragen, die Sie nicht mit den Mitarbeitenden sowie mit den Vorständen der HPK klären konnten, können Sie auch direkt an den Aufsichtsrat richten. Sollte auch hier keine Klärung möglich sein, können Sie sich an die BaFin als Aufsichtsbehörde wenden. Die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie auf unserer Internetseite.

Allerdings haben Sie auch Pflichten: Bitte informieren Sie uns bei Namens- und Adressänderungen immer unverzüglich. Sie helfen uns so, die Verwaltungskosten möglichst gering zu halten, und das kommt letztlich der gesamten Versichertengemeinschaft zu Gute.

9. Wie sicher ist meine Rente?

Die HPK garantiert ihren Mitgliedern eine lebenslange Rentenzahlung und die Erfüllung dieser Zusage hat für uns oberste Priorität. Wie alle regulierten Pensionskassen unterliegt auch die HPK der Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde BaFin.

Sollte dennoch der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass die HPK die zugesagten Renten kürzen muss, ist Ihr ehemaliger Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen diese Differenz zu zahlen. Ist dies nicht möglich, z.B. weil der Arbeitgeber nicht mehr existiert oder insolvent ist, tritt der Pensions-Sicherungs-Verein in diese Verpflichtung ein. Für Rentenansprüche, für die nicht über einen Arbeitgeber eingezahlt wurde, z.B. Ansprüche, die Sie in Fortführung der ehemaligen Versicherung aus eigenen Beiträgen erworben haben, gilt diese zusätzliche Sicherheit dagegen nicht.

Bezogen auf die zukünftigen Ansprüche könnte ein Risiko darin bestehen, dass durch eine Senkung der Höchstrechnungszinsen (Garantiezinsen), Verwendung anderer Sterbetafeln oder anderer Verwaltungskosten die erwerbzbaren Ansprüche geringer werden. Auf die bereits erworbenen Ansprüche hat dies jedoch grundsätzlich keine Auswirkungen.

Vorvertragliche Informationen nach Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

2. Version veröffentlicht am 30.09.2023, Stand: 12.10.2023



Informationen zu ökologischen und sozialen Merkmalen unseres Produktes finden sich im Anhang dieses Dokumentes.

Finanzmarktteilnehmer

Hannoversche Pensionskasse VVaG
Pelikanplatz 23
30177 Hannover

LEI: 52990005NYSU6RWVG040

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Hannoverschen Kassen verfolgen seit Ihrer Gründung im Jahr 1985 eine Ausrichtung ihrer Geldanlage nach sozialen und ökologischen Merkmalen im Sinne der Versicherten. 2013 wurde dieser Ansatz professionalisiert und in das moderne Nachhaltigkeitsverständnis, wie wir es heute kennen, überführt.

Wir verstehen Nachhaltigkeit als integralen Bestandteil all unserer Aktivitäten, der sich nicht nur in unseren Geldanlagen, sondern auch in den anderen Unternehmensbereichen widerspiegelt. Für unsere Kapitalanlage gelten die Ziele Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität. Darüber hinaus berücksichtigen wir in allen Anlageklassen und bei allen Anlageentscheidungen differenzierte Nachhaltigkeitskriterien, die auch vor dem Hintergrund der Risikovorsorge mit einbezogen werden. Unsere Kriterien gelten sowohl für Direktinvestitionen als auch für Anlagen in Fonds und wurden in einer separaten Nachhaltigkeitsleitlinie dokumentiert.

Die Beachtung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Bewertung unserer Geldanlagen ermöglicht einen 360-Grad-Blick auf den Schuldner. Dadurch sind wir in der Lage, umfassendere Anlageentscheidungen zu treffen als mit der alleinigen Betrachtung finanzieller Aspekte. Dementsprechend wird die Nachhaltigkeit jeder Investition vor der Investition anhand unserer Kriterien überprüft und jede Anlage, die sich in unserem Bestand befindet, regelmäßig (mind. alle 3 Jahre) überprüft. Anlagen, die gegen unsere Ausschlusskriterien verstoßen, dürfen nicht erworben werden und sollte eine Anlage während der Haltedauer gegen die Ausschlusskriterien verstoßen, wird sie veräußert, sobald dies ohne wirtschaftlichen Schaden möglich ist. Die Überprüfung erfolgt durch die Abteilung Kapitalanlagen ggf. unter Zuhilfenahme externer Nachhaltigkeitsratings, soweit Informationen nicht frei verfügbar sind. Die Ergebnisse werden regelmäßig an den Vorstand berichtet.

Durch den Ansatz der Vermeidung von Anlagen, die gegen wesentliche Elemente der Nachhaltigkeit verstoßen, sind unsere Kriterien grundsätzlich dazu geeignet, Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Eine quantitative Bewertung der Wirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite können wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht erstellen. Es wird bei diesem Produkt kein Referenzwert (Index) benannt, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen und die Hannoverschen Kassen haben kein Produkt, das seine Geldanlage ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien tätigt, im Bestand.

Wenn wir Neuanlagen tätigen, verfolgen wir aktuell einen durchschnittlichen Mindestzins von 1,75 Prozent. Dieser Mindestzins muss von uns über die Dauer und im Schnitt erreicht werden, um unseren Verpflichtungen gegenüber unseren Rentner*innen und Mitgliedern gerecht zu werden. Priorisiert sind hierbei Green Bonds und Social Bonds; also Anleihen, deren Gelder explizit und ausschließlich für nachhaltige oder soziale Zwecke verwendet werden, z. B. im Bereich Erneuerbare Energien, Sozialunternehmen oder Bau von Kindergärten. Bei dieser Anlageform wird deutlich, dass nachhaltige Anlagen oftmals ein geringeres Risiko haben, was mit einer niedrigeren Verzinsung einhergeht. Allerdings darf an dieser Stelle deutlich gesagt werden, dass wir bei nachhaltigen Aktieninvestments keinerlei Performanceabstriche sehen, sondern von gleichen oder sogar tendenziell höheren Erträgen ausgehen.

Es ist nicht festzustellen, dass unsere Art der Anlage zu niedrigeren Renten oder einer geringeren Nettoverzinsung führt. Dies wird durch den jährlichen BaFin-Report aller deutschen EbAVs (Einrichtungen betrieblicher Altersvorsorge) deutlich gezeigt. Hier bewegen wir uns mit einer laufenden Nettoverzinsung von 2,9 Prozent (Vorjahr: 2,9 Prozent) genau im Mittelfeld aller Pensionskassen.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

siehe Anhang



Vorvertragliche Informationen nach Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

Alle Durchführungswege und Tarife der Hannoverschen Pensionskasse WaG (HPK)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

HPK: 52990005NYSU6RWVG040

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja.

Nein.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _ % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Produkt bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikels 8 der Offenlegungsverordnung. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht **keine Mindestverpflichtung** zu einem

bestimmten Anteil an Investitionen; die nach Taxonomieverordnung EU 2020/852 Art. 3 und Art. 9 und Offenlegungsverordnung Art. 2 Nr. 17 als nachhaltig einzustufen sind.

Es wird kein Referenzwert (Index) benannt, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit bietet die Hannoversche Pensionskasse unterschiedliche Tarife und Durchführungswege für die betriebliche Altersversorgung (bAV) an. Alle Durchführungswege und Tarife werden in einem gemeinsamen Sicherungsvermögen geführt. Der größte Hebel einer Pensionskasse zur Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft ist die nachhaltige Kapitalanlage der Versichertengelder. Unsere Versicherten und Mitglieder wollen, dass wir ihr Geld sicher, rentabel und nachhaltig zugleich anlegen. Gesucht werden Kapitalanlagen, die einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme leisten, z. B. durch erneuerbare Energien, nachhaltige Ernährung, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, nachhaltiges Wohnen, Bildung und Kultur, Soziales und Gesundheit sowie durch nachhaltige Mobilität und die auf diese Weise soziale und ökologische Merkmale erfüllen. Die Hannoverschen Kassen haben für alle Anlageklassen spezifische soziale, ethische und ökologische Kriterien definiert (Details s. nächster Punkt). Ausgeschlossen werden u.a. Investitionen in Emittenten, die Menschenrechte verletzen, gegen Umweltkonventionen verstoßen, Waffen produzieren oder in Korruptionsfälle verwickelt sind.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wir haben für alle Anlageklassen Ausschlusskriterien formuliert, die für alle Investitionen zur Bewertung herangezogen werden. Neuanlagen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen, sind unzulässig. Ergänzt wird der Auswahlprozess durch Positivkriterien, mit denen jene Investitionen identifiziert werden können, die einen besonderen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme leisten. Die Bewertungskriterien enthalten konkrete Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer gemessen wird, ob bzw. in welchem Umfang ein Emittent die sozialen oder ökologischen Anforderungen erfüllt.

Dies sind im Einzelnen:

Bewertungskriterien für Staaten und Länder

Positivkriterien Staaten und Länder:

- Bildungsausgaben des Staates über 4% des BIP
- Proaktiver Umgang mit Klimarisiken: Climate Change Performance Index Score ≥ 60 mit positiver Entwicklung zum Vorjahr (Quelle: Germanwatch)
- Starker Einfluss auf die Umsetzung der Sustainable Development Goals: SDG Country Score ≥ 80 (Quelle: Sustainable Development Report, Bertelsmann-Stiftung und Cambridge University Press)

Ausschlusskriterien Staaten und Länder:

- Verletzung der politischen und demokratischen Rechte: Staaten mit einer Bewertung >1 im Freedom House Index (1=sehr frei; 7=sehr geringer Freiheitsgrad)
- Korruption: Staaten mit <50 Punkten im Corruption Perception Index (0=sehr korrupt; 100 frei von Korruption)
- Todesstrafe wurde nicht vollständig abgeschafft
- Besitz von Nuklearwaffen
- Kein Zeichner der UN-Menschenrechtsabkommen
- Kein Zeichner des Übereinkommens über Streumunition
- Nicht-Unterzeichnung des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015

Bewertungskriterien für Unternehmen

Die Bewertungskriterien für Unternehmen werden auch bei institutionellen Darlehensnehmern und Großmietern berücksichtigt.

Positivkriterien für Unternehmen:

- Fairer Umgang mit Mitarbeitenden, Kunden und gesellschaftlichen Anspruchsgruppen (Quelle: imug-Rating: Human Rights und Human Resources mindestens „robust“, Score ≥ 50)
- Umsatzanteil aus taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeit $\geq 75\%$
- Anstrengungen gegen den Klimawandel und Transformationsaktivitäten (Quelle: imug-Rating: Carbon Footprint mindestens „A“ und / oder Umwelt-Score ≥ 60)
- Herstellung innovativer und zukunftsfähiger Produkte, die besonders zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beitragen (z .B. Erneuerbare Energien, Nachhaltige Mobilität und Transport, Infrastruktur und Netze, Speichertechnologien, Kreislaufwirtschaft, Telekommunikation, Sozialer Wohnungsbau, ökologische Landwirtschaft)
- Der Emittent ist in der Direktanlage oder im Aktien-/Klimafonds der GLS Bank vertreten.

Ausschlusskriterien für Unternehmen:

- Verstöße gegen die Menschenrechte gem. der UN Universal Declaration of Human Rights
- Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen
- Produktion und/oder Verkauf von Antipersonenminen oder Streubomben
- Bau und/oder Besitz von Atomkraftwerken
- Gentechnische Veränderungen von Pflanzen und Saatgut
- Bestechung und Korruption
- Verstöße gegen Geldwäschekonventionen
- Verstöße gegen Biodiversitätskonventionen
- Verstöße gegen Umweltkonventionen
- Produktion und/oder Verkauf von ABC-Waffensystemen

Unternehmensaktivitäten und Geschäftspraktiken, die zu einem Ausschluss von Emittenten führen, wenn ein max. Anteil am Gesamtumsatz des Unternehmens überschritten wird:

- Produktion und/oder Verkauf von Rüstungs- und Militärgütern (Umsatzanteil max. 5%)
- Produktion und/oder Verkauf von Tabak, inkl. Tabakwaren (Umsatzanteil max. 5%)
- Umsätze in der fossilen Brennstoffindustrie (Umsatzanteil max. 10%)
- Produktion oder Vertrieb von Atomenergie (Umsatzanteil max. 5%)
- Produktion und Verkauf von Alkohol (Umsatzanteil max. 5%)

Bewertungskriterien für Kreditinstitute

Positivkriterien für Kreditinstitute (KI):

- Fairer Umgang mit Mitarbeitenden, Kunden und gesellschaftlichen Anspruchsgruppen. (Quelle: imug-Rating: Human Rights und Human Resources mindestens „robust“, Score ≥ 50)
- Anstrengungen gegen den Klimawandel und Transformationsaktivitäten. (Quelle: imug-Rating: Carbon Footprint mindestens „A“ und / oder Umwelt-Score ≥ 60)
- Die SDGs sind ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftsstrategie des KIs.
- Der Emittent ist in der Direktanlage oder im Aktien-/Klimafonds der GLS Bank vertreten.

Ausschlusskriterien für Kreditinstitute:

- Verstoß gegen das Bankgeheimnis
- Beihilfe zur Steuerhinterziehung
- Lebensmittelspekulationen
- Negative Umweltauswirkungen der Investitionen und des Kreditportfolios

Bewertungskriterien für Immobilien (in der Entwicklung)

Konkrete Bewertungskriterien für Immobilien befinden sich noch im Aufbau. Im Jahr 2020 haben wir Zielbilder für unsere Immobilien entwickelt („Miteinander – ein Leben lang – sozial gerecht –

Klimabewusst“), an denen wir uns bei der aktuellen Bewertung und bei der Entwicklung messbarer Kriterien orientieren. Folgende Aspekte sind uns wichtig:

- Unterstützung gemeinschaftlichen Wohnens
- Solidarisches Miteinander und Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Bewirtschaftung
- Ermöglichung langer Mietdauern
- Soziale Gerechtigkeit bei der Immobilienbewirtschaftung
- Förderung sozialer Vielfalt
- Positiver Beitrag zu Klimazielen
- Ressourcenschonung

Bewertungskriterien Green Bonds

Green Bonds werden meist als Schuldverschreibung mit oder ohne besonderer Deckungsmasse, börsennotiert oder nicht börsennotiert oder als Schuldscheindarlehen begeben. Wir investieren nur in Green Bonds, die eine unabhängige second party opinion vorlegen können bzw. die Green Bond Principles erfüllen. Zukünftig wird die Erfüllung des EU Green Bond Standards zu bewerten sein.

In den meisten Fällen handelt es sich bei dem Emittenten um eine ausgelagerte Gesellschaft, die unsere Ausschlusskriterien einhält, der Mutterkonzern (meist mit Beherrschungsvertrag) jedoch nicht. In diesem Fall ist der Konzern als Einzelfall zu prüfen.

Bewertungskriterien Anteile und Aktien an Investmentvermögen

Positivkriterien für Anteile und Aktien an Investmentvermögen:

- Das Fondsvermögen wird überwiegend (mind. 50%) angelegt in den Geschäftsfeldern, deren Produkte und Dienstleistungen zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beitragen. (z. B.: Erneuerbare Energien, nachhaltige Ernährung, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, nachhaltiges Wohnen, Bildung & Kultur, Soziales & Gesundheit und nachhaltige Mobilität).
- Der Fonds verfügt über einen externen Anlageausschuss zur Nachhaltigkeit, der das Fondsmanagement bei der Titelauswahl berät und unterstützt.

Ausschlusskriterien für Anteile und Aktien an Investmentvermögen:

- Der Fonds hat keine detaillierten ESG-Kriterien, weder Positiv- noch Ausschlusskriterien.
- Derivate werden nicht nur zu Absicherungszwecken eingesetzt.
- Mehr als 20% der Investitionen im Fonds sind den Bereichen fossile Energien, der Luftfahrt- und/oder der Automobilbranche zuzuordnen.

Einzelfallprüfungen

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Kriterien anhand des aktuellen Nachhaltigkeitsdiskurses ist ausdrückliches Ziel der Hannoverschen Kassen. Da der Nachhaltigkeitsdiskurs bisweilen sehr dynamisch ist, kann es im Ausnahmefall zu abweichenden Einzelfallentscheidungen kommen. Hierzu wird ggf. ein externer ESG-Researchanbieter eingebunden.

Wir prüfen im Einzelfall, ob ein Emittent zwar noch gegen die Ausschlusskriterien verstößt, aber deutlich erkennbar ist, dass er sein vorherrschendes Geschäftsmodell in Richtung einer nachhaltigen, dekarbonisierten und resilienten Wirtschaft umbaut. Solche Engagements unterliegen einem kürzeren Prüfturnus.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt. Die Hannoverschen Kassen haben detaillierte Ausschlusskriterien für alle Anlageklassen definiert (s.o.). Diese sind für alle Investitionen bindend und werden durch externe Ratingurteile oder eine qualifizierte interne Bewertung überprüft. Durch den umfassenden Nachhaltigkeitsansatz der Hannoverschen Pensionskasse sind die Kriterien sowie die auf ihrer Basis ausgewählten Investitionen dazu geeignet, die nachteiligen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermindern. Die Informationen zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auf der Website sowie in den regelmäßigen Berichten verfügbar.

Darin findet sich auch die Zuordnung, welche unserer Ausschlusskriterien die verpflichtenden Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken. Im Portfolio werden Investitionen, bei denen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren festgestellt wurden, überprüft und bei vertretbarem Marktwert verkauft.

- Nein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie der Hannoverschen Pensionskasse finden Sie detailliert auf der Website: **Anlagepolitik der Hannoverschen Kassen (§234I VAG)**

<https://www.hannoversche-kassen.de/ueber-uns/Publikationen/>

Die Nachhaltigkeit unserer Anlagen soll im gesamten Investmentprozess gesichert werden. So werden bestimmte Anlageformen ausgeschlossen, in der konkreten Prüfung einer Anlage finden die Ausschluss- und Positivkriterien Anwendung und in einem weiteren Schritt wird der Bestand während der Haltedauer einer Anlage regelmäßig überprüft und bewertet.

Für die Bewertung beziehen wir Nachhaltigkeitsratings von imug rating, einer externen Ratingagentur aus Hannover. Die Verwendung frei verfügbarer Nachhaltigkeitsratings anderer anerkannter Ratingagenturen oder die Erstellung einer eigenen Bewertung (bei sehr guter Datenlage) wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Ergänzend zum externen Rating bzw. wenn dieses nicht verfügbar ist, führen wir eine eigene Recherche zu dem jeweiligen Titel durch. Vor allen Neuinvestitionen sowie zur regelmäßigen Überprüfung der investierten Titel wird eine interne Nachhaltigkeitseinstufung vorgenommen. Hierin werden die Ergebnisse der Ratings für die verschiedenen Bereiche erfasst, vom Kapitalanlagenteam

diskutiert und abschließend in verschiedene Ratingklassen eingeordnet. Anlagen mit den Einstufungen „Vorreiter“, „positiv“ und „neutral“ verstoßen nicht gegen unsere Ausschlusskriterien, unterscheiden sich aber in dem Umfang, in dem die ergänzenden Positivkriterien erfüllt werden. Negativ eingestufte Anlagen verstoßen gegen unsere Ausschlusskriterien.

Neuanlagen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen, sind unzulässig. Dennoch kann es vorkommen, dass Anlagen, die sich bereits im Bestand befinden, durch kontroverse Verhaltensweisen des Emittenten oder in Folge der Verschärfung unserer Kriterien nicht (mehr) unseren Ausschlusskriterien entsprechen. In diesem Fall gilt, dass diese Anlagen nicht um jeden Preis veräußert werden. Sollte sich eine ertragsneutrale Möglichkeit zum Verkauf ergeben, ist diese zu realisieren.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente für die Auswahl von 100% unserer Anlagen finden sich oben unter der Überschrift „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“. Neuanlagen, die gegen die Ausschlusskriterien verstoßen, sind unzulässig.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

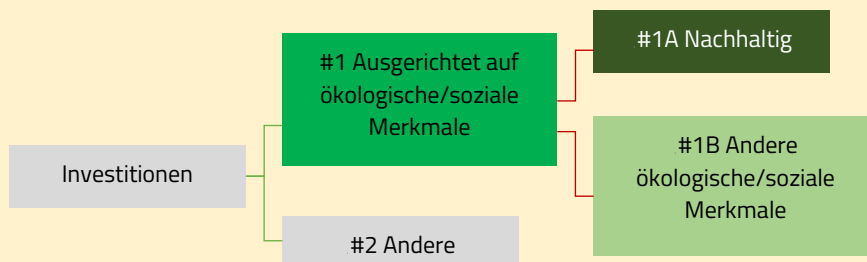
In der Regel wird bei Neuinvestitionen vor der Investition ein Nachhaltigkeitsrating von imug rating angefragt. Fester Bestandteil der Unternehmensbewertung der externen Ratingagentur ist die Überprüfung der Richtlinien und Managementstrukturen für ESG-Bereiche (Environment, Human Resources, Human Rights, Business Behaviour, Corporate Governance) eines Unternehmens. Ergänzt wird dieses Bild durch einen Report zu den Kontroversen eines Unternehmens, den wir ebenfalls von imug rating bekommen. Ein weiterer Bestandteil der Unternehmensbewertung der Ratingagentur ist die Überprüfung, ob die Unternehmen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Internationalen Menschenrechte und die ILO-Kernarbeitsnormen einhalten. Dieser Report legt auch dar, wie das Unternehmen mit eventuellen Verstößen umgeht. Abhängig vom Ergebnis des Ratings und der Schwere und Häufigkeit der Verstöße wird über die Weiterverfolgung der Investition entschieden.

Bei unserer eigenen Recherche zu Titeln verfahren wir ähnlich. Zur Überprüfung der Publikationen des Unternehmens nutzen wir das Internet zur Kontroversrecherche sowie nach Möglichkeit frei verfügbare Daten oder Quellen von NGOs wie Transparency International oder Urgewald.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Finanzmarktgeschäfte, die zu einer Destabilisierung von Märkten führen, sind ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Anlage in Spekulationsgeschäfte mit Devisen, Rohstoffen und Nahrungsmitteln, derivative Finanzmarktinstrumente (soweit diese nicht zu Absicherungszwecken dienen), Asset Backed Securities und Credit Linked Notes. Es werden somit keinerlei Derivate eingesetzt, um mit dem Finanzprodukt beworbene ökologische oder soziale Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Unser Produkt ist eine nachhaltige Rente, die bei 100% unserer Anlagen soziale und ökologische Merkmale prüft, bewertet und berücksichtigt. Es besteht keine Verpflichtung zu einem bestimmten Anteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der Definition aus der Offenlegungsverordnung. Derzeit enthält das Produkt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 der Verordnung (EU) 2020/852, die über einen Wirtschaftsprüfer bestätigt wurden.

Wir unterstützen mit unseren Investitionen allgemein Umwelt- und soziale Aspekte, haben aber zum jetzigen Zeitpunkt kein konkretes Umwelt- oder soziales Ziel auf Basis der EU-Taxonomie bestimmt und auch keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen definiert. Entsprechend können unsere Investitionen **im Sinne der Taxonomie nicht als nachhaltig** eingestuft werden. Gleichzeitig leisten unsere Ausschlusskriterien und Prüfprozesse, die für 100% unserer Anlagen und Anlageklassen gelten, jedoch einen Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Erreichung sozialer Werte. Die Festlegung einer Mindestquote für nachhaltige Investitionen und die damit verbundenen Konsequenzen für Pensionskassen werden aktuell intern diskutiert.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

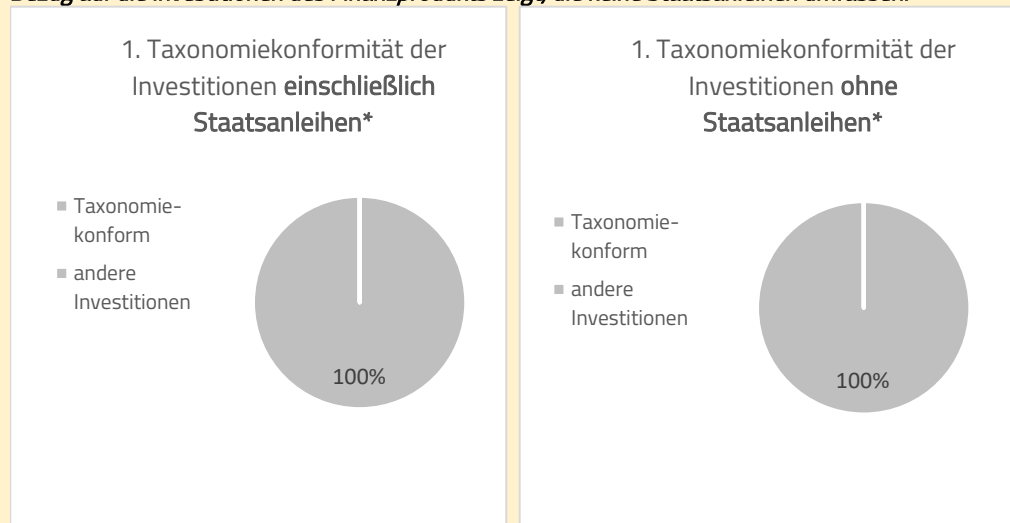
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurde nicht festgelegt und ist daher 0%.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen"? Welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen Anlagen, die sich bereits im Bestand befinden, aber durch kontroverse Verhaltensweisen des Emittenten oder in Folge der Verschärfung unserer Kriterien nicht (mehr) unseren Ausschlusskriterien entsprechen. In diesem Fall gilt, dass diese Anlagen nicht um jeden Preis veräußert werden. Sollte sich eine ertragsneutrale Möglichkeit zum Verkauf ergeben, ist diese zu realisieren. Eine Neuanlage in solche Anlagen ist unzulässig.

Die Hannoversche Pensionskasse VVaG hält zum 31.07.2023 eine Anlagen über 600 TEUR, die gegen das umsatzbezogene Ausschlusskriterium „Umsätze in der fossilen Brennstoffindustrie (Umsatzanteil max. 10%)“ verstößt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.hannoversche-kassen.de/ueber-uns/Publikationen/>

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an:

HANNOVERSCHE PENSIONSKASSE VVaG Pelikanplatz 23 30177 Hannover Tel.: 0511. 820798-50, Fax 0511. 820798-79
 info@hannoversche-kassen.de, www.hannoversche-kassen.de

Hannoversche Kassen

Pelikanplatz 23

30177 Hannover

Tel.: 0511.820798-50

info@hannoversche-kassen.de

2. Version veröffentlicht am 30.09.2023, Stand: 12.10.2023

Vorherige Versionen finden Sie auf unserer Internetseite unter:

<https://www.hannoversche-kassen.de/ueber-uns/Publikationen/>